

Auftrag zur Vermittlung einer Objektreservierung

Auftraggeber (Reservierungsberechtigter)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Reservierungsmakler:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Reservierungsobjekt, Eigentümer:

Reservierungsobjekt

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Absichtserklärung

Der Auftraggeber beabsichtigt, das oben genannte Reservierungsobjekt zum Preis von EUR zu erwerben.

Er erklärt, die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrages nicht vor dem (Reservierungszeitraum) vornehmen zu können.

Inhalt und Bedingung des Auftrags

1. Reservierung durch den Eigentümer:

Der Auftraggeber beauftragt den Makler, eine Objektreservierung durch den Objekteigentümer (bzw. den Verfügungsberechtigten) zu vermitteln. Die Reservierung soll darin bestehen, dass der Eigentümer (bzw. der Verfügungsberechtigte) während des Reservierungszeitraumes ohne Rechtspflicht auf den Verkauf des Reservierungsobjektes verzichtet, um dem Reservierungsberechtigten den Erwerbsvorrang einzuräumen. Eine Pflicht zum Verkauf des Objekts an den Reservierungsberechtigten soll damit ebenfalls nicht begründet werden.

2. Pflichten des Maklers:

Um den Reservierungserfolg nicht zu gefährden, verpflichtet sich der Reservierungsmakler für den Fall, dass der Eigentümer mit der Reservierung einverstanden ist, während des Reservierungszeitraumes keine Handlungen vorzunehmen, die den Reservierungserfolg gefährden könnten, insbesondere

- a) keine weiteren Interessenten für das Reservierungsobjekt anzuwerben
- b) Erwerbsverhandlungen mit vorhandenen Interessenten zu unterbrechen
- c) keine weiteren Objektreservierungsaufträge entgegenzunehmen
- d) etwaigen Gemeinschaftsgeschäftspartnern gegenüber das Reservierungsobjekt für die weitere Verkaufsbearbeitung zu sperren.

Sollte der Eigentümer des Reservierungsobjektes die Reservierung ablehnen, ist der Reservierungsmakler verpflichtet, dies dem Reservierungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

3. Vergütung:

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das Reservierungsobjekt zu erwerben.

Kommt es jedoch aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, nicht bis spätestens vier Wochen nach dem Ende des Reservierungszeitraumes zu einem Kaufvertragsabschluss, ist er verpflichtet, eine Vergütung in Höhe von EUR einschließlich Mehrwertsteuer an den Reservierungsmakler zu bezahlen.

Mit der Vergütung werden abgedeckt

- a) das Risiko des Reservierungsmaklers, das durch die Nichtbearbeitung des Verkaufsvertrages während des Reservierungszeitraumes entsteht (entgangene Vertragsabschlussmöglichkeiten)
- b) zusätzliche Aufwendungen, die durch die Wiederaufnahme der Auftragsbearbeitung nach einer vergeblichen Reservierung entstehen (Initialisierungskosten).

4. Fälligkeit und Anrechnung der Vergütung:

Die vereinbarte Vergütung wird zur Hälfte mit Erteilung dieses Auftrages fällig. Der Rest wird fällig am Tage des Ablaufes des Reservierungszeitraumes.

Besteht zwischen dem Reservierungsmakler und dem Reservierungsberechtigten ein Maklervertrag, aus dem sich ein Provisionsanspruch nach §§ 652 f. BGB ergibt, wird die Vergütung hierauf angerechnet.

5. Rückzahlung der Vergütung:

Der Reservierungsberechtigte hat Anspruch auf Rückzahlung einer bereits bezahlten Vergütung, wenn dem Makler die Herbeiführung des Reservierungserfolges nicht gelingt oder wenn er gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Reservierungsmakler